

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Produktentwicklung und Produktion (PP)
und den
Bachelor-Studiengang
Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.08.2005

**Neufassung der Amtlichen Mitteilungen im Verkündungsblatt
Nr. 6 Teil 1, Nr. 21 Teil 1 und Nr. 68**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienpläne

Anlage 2: Praxisphasenordnung

Anlage 3: Veranstaltungskommentare (werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Produktentwicklung und Produktion (PP) und im Bachelor-Studiengang Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU).

§ 2

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen finden in folgenden Formen statt:

Vorlesung(V),

in der der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen oder in seminaristischer Form vermittelt wird.

Übung (Ü),

die zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes dient. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch Aufgaben gelöst.

Praktikum bzw. Projekt (P),

in dem die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse durch experimentelle Untersuchungen vertiefen bzw. in Gruppen unter Anleitung, jedoch im wesentlichen selbständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen bearbeiten.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung geht das Studienvolumen als Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) für beide Studiengänge hervor:

Pflichtfächer im Grundstudium:	50 SWS
Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	87 SWS
Studienvolumen:	137 SWS

- (2) Das Studium in den beiden Studiengängen gliedert sich wie folgt in Pflicht- und Wahlpflichtfächer:

Pflichtfächer:	129 SWS
Wahlpflichtfächer	8 SWS
Studienvolumen:	137 SWS

- (3) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fächer geht aus § 19 und § 20 der Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktentwicklung und Produktion (PP) und Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU) hervor. Die Wahlpflichtfächer für die jeweiligen Studiengänge sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- (4) In den Studiengängen Produktentwicklung und Produktion (PP) und Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU) sind Praxisphasen als berufspraktische, ingenieurmäßige Tätigkeit von mindestens 12 Wochen integriert. Die Praxisphasen werden in der Regel während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Zwecks Förderung einer internationalen Ausrichtung des Studiums werden Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland auf einen Teil der Praxisphasen angerechnet, sofern sie durch entsprechende Prüfungsleistungen belegt sind. Während der Praxisphasen wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch einen Mentor). Das Nähere regelt die Praxisphasenordnung.

§ 5
Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf des Studiums ist aus den Studienplänen gemäß Anlage 1 ersichtlich. Sie sind so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Diese Pläne stellen eine Empfehlung dar und sollten zur Einhaltung der Regelstudienzeit streng beachtet werden, da viele Lehrgebiete aufeinander aufbauend sind.

§ 6
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 10.08.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Bachelor-Studiengänge Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.
- (2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik vom 04.03.2003 wird zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 Außer-Kraft-Treten.
- (4) Studierende, die ihr Studium in den Bachelor-Studiengängen Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Studienordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 11.07.2002, 29.10.2002, 21.11.2002, 11.02.2003, 18.05.2005 und 02.06.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 09.08.2005



Düsseldorf, den 09.08.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anlage 1 der Bachelorstudienordnung: Studienpläne

Grundstudium für die Studiengänge:

Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Grundstudium:																					
Mathematik und Informatik	16	21	384																		
Mathematik I	4	5	96	2	2																
Mathematik II	4	5	96				2	2													
Mathematische Rechnerübungen	2	3	48						2												
Informatik I	2	2	48	2																	
Informatik I (P)	1	2	24			1															
Informatik II	2	2	48				2														
Informatik II (P)	1	2	24						1												
Naturwissenschaftl. Grundlagen:	15	17	360																		
Physik	3	3	72	2	1																
Physik (P)	1	2	24						1												
Werkstoffkunde	4	4	96	2	2																
Werkstoffkunde (P)	1	2	24						1												
Chemie I	2	2	48				1	1													
Thermodynamik und Wärmeübertragung I	4	4	96				2	2													
Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen:	15	18	360																		
Projektarbeit	3	4	72			3															
Technische Mechanik I	4	5	96	2	2																
CAD (P)	2	3	48			2															
Konstruktion I	3	3	72				2	1													
Elektrotechnik u. Antriebstechnik I	2	2	48				1	1													
Elektrotechnik u. Antriebstechnik I (P)	1	1	24						1												
Fremdsprachen:	4	4	96																		
Technisches Englisch	2	2	48	1	1																
Fremdsprachen II	2	2	48				1	1													
Grundstudium (Einzelsumme):	50	60	1200	11	8	6	11	8	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe SWS:	50			25			25			0			0								0
Summe Credits:		60		30			30														
Summe Punkte:			1200	600			600														

Hauptstudium für den Studiengang **Produktentwicklung und Produktion**

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Summe Grundstudium:	50	60	1200	11	8	6	11	8	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hauptstudium:																					
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums	15	14	360																		
Werkstofftechnik	2	2	48							2											
Werkstofftechnik (P)	1	1	24									1									
Strömungstechnik I	2	2	48							2											
Strömungstechnik I u. Messdatenverarbeitung (P)	2	2	48									2									
Technische Mechanik II	4	4	96							2	2										
Technische Mechanik III	4	3	96										2	2							
Mechatronik	13	13	312																		
Regelungstechnik	2	2	48							1	1										
Regelungstechnik (P)	1	1	24									1									
Elektrotechnik u. Antriebstechnik II	4	4	96							3	1										
Messtechnik	3	3	72										2	1							
Messtechnik (P)	1	1	24												1						
Fluidische Systeme	2	2	48													1	1				
Produktentwicklung	15	15	360																		
Konstruktion./CAD II	3	3	72							2	1										
Konstruktion/CAD II (P)	2	2	48									2									
Konstruktion/CAD III	2	2	48										2								
Konstruktion/CAD III (P)	3	3	72												3						
Design/Rapid Prototyping	2	2	48										1	1							
Design/Rapid Prototyping (P)	1	1	24												1						
Produktdatenmodelle	2	2	48													1	1				
Produktionstechnik	13	13	312																		
Spanende Fertigung	4	4	96										3	1							
Spanende Fertigung (P)	1	1	24												1						
Spanlose Fertigung	4	4	96													3	1				
Spanlose Fertigung (P)	1	1	24															1			
Handhabungs-/Montagetechnik	2	2	48													1	1				
Handhabungs-/Montagetechnik (P)	1	1	24															1			
Produktionsmanagement	9	9	216																		
Produktionsplanung und -steuerung	2	2	48										2								
Produktionsplanung und -steuerung (P)	2	2	48												2						
Fabrikplanung u. Qualitätsmanagement	4	4	96													2	2				
Fabrikplanung u. Qualitätsmanagement (P)	1	1	24															1			
Managementtechniken	8	7	192																		
Industriebetriebslehre u. Kostenrechnung	4	4	96							2	2										
Projektmanagement u. Problemlösungsmethoden	4	3	96										2	2							
Wahlpflichtfach I	4	4	96												2	2					
Wahlpflichtfach II	4	4	96																2	2	
Ringprojekt rechnerinteg. Kommunikation	6	6	144																		6
Exkursion	0	0	T																		
Kolloquium		2	100																		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)		17	800																		
Praxisphasen (ECTS-Credits)		16											3		3			9			1
Hauptstudium Einzelsumme:	87	120	2988	0	0	0	0	0	0	14	7	6	14	7	8	10	8	3	2	2	6
Hauptstudium Gesamtsumme:	87									27			29		21			10			
Summe Credits:		120								30			30		30			30			
Summe Punkte:			2988							648			696		504			1140			
Einzelsumme:	137	180	4188	11	8	6	11	8	6	14	7	6	14	7	8	10	8	3	2	2	6
Gesamtsumme:	137				25		25			27			29		21			10			
Summe Credits:		180			30		30			30			30		30			30			
Summe Punkte:			4188		600		600			648			696		504			1140			

Hauptstudium für den Studiengang **Prozess-, Energie- und Umwelttechnik**

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SW S	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Summe Grundstudium:	50	60	1200	11	8	6	11	8	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hauptstudium:																					
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums I	10	11	240																		
Thermodynamik II	2	2	48							1	1										
Wärmeübertragung II	3	4	72							2	1										
Thermodynamik und Wärmeübertragung (P)	2	2	48									2									
Regelungstechnik	2	2	48							1	1										
Regelungstechnik (P)	1	1	24									1									
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums II	13	14	312																		
Chemie II	3	4	72							2	1										
Chemie II (P)	2	2	48									2									
Strömungstechnik I	2	2	48							2											
Strömungstechnik I u. Messdatenverarbeitung (P)	2	2	48									2									
Strömungstechnik II	2	2	48										2								
Strömungstechnik II (P)	2	2	48											2							
Prozesstechnik	13	13	312																		
Mechanische Grundoperationen	3	3	72										2	1							
Thermische Grundoperationen	3	3	72										2	1							
Mechan. u. Therm. Grundoperationen (P)	3	3	72												3						
Chemische Verfahrenstechnik	3	3	72													2	1				
Chemische Verfahrenstechnik (P)	1	1	24															1			
Energietechnik	13	11	312																		
Technische Verbrennung	4	3	96										2	2							
Energiewirtschaft u. Kraftwerkstechnik	3	3	72										2	1							
Erneuerbare Energien u. energieeffiziente Technologien	4	3	96													2	2				
Energetisches Praktikum (P)	2	2	48																2		
Umwelttechnik	9	8	216																		
Lärmschutz	1	1	24										1								
Lärmschutz (P)	1	1	24												1						
Wasserreinigung und Bodensanierung	2	1	48										2								
Luftreinhaltung	4	4	96													2	2				
Luftreinhaltung (P)	1	1	24																1		
Anlagenprojektierung und Betrieb	7	7	168																		
Anlagenplanung	3	3	72													2	1				
Anlagenplanung (P)	1	1	24																1		
Energetische und umwelttechnische Prozessoptimierung	3	3	72													2	1				
Managementtechniken	8	7	192																		
Industriebetriebslehre u. Kostenrechnung	4	4	96							2	2										
Projektmanagement u. Problemlösungsmethoden	4	3	96										2	2							
Wahlpflichtfach I	4	4	96													2	2				
Wahlpflichtfach II	4	4	96																	2	2
Projektarbeit	6	6	144																		6
Exkursion	0	0	T																		
Kolloquium		2	100																		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)		17	800																		
Praxisphasen (ECTS-Credits)		16											5		5			5			1
Hauptstudium (Einzelsumme):	87	120	2988	0	0	0	0	0	0	10	6	7	15	7	6	12	9	5	2	2	6
Summe SWS:	87											23		28		26		10			
Summe Credits:		120										30		30		30		30			
Summe Punkte:			2988									552		672		624		1140			
Gesamtstudium (Einzelsumme):	137	180	4188	11	8	6	11	8	6	10	6	7	15	7	6	12	9	5	2	2	6
Summe SWS:	137				25		25			23		28		26		10		10			
Summe Credits:		180			30		30			30		30		30		30		30			
Summe Punkte:			4188		600		600			552		672		624		1140		1140			

Anlage 2 der Bachelor-Studienordnung: Praxisphasenordnung

**Praxisphasenordnung (PPO)
für die Studiengänge
Produktentwicklung und Produktion (PP)
und
Prozess-, Energie- und Umwelttechnik (PEU)
im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 21 Teil 1

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalt der Praxisphasen
- § 3 Rechtsstellung der Studierenden
- § 4 Dauer der Praxisphasen
- § 5 Zulassung zu den Praxisphasen
- § 6 Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze
- § 7 Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle
- § 8 Durchführung der Praxisphasen
- § 9 Fachbereichsbeauftragter
- § 10 Anerkennung der Praxisphasen
- § 11 Befreiung von den Praxisphasen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Muster einer Vereinbarung über die Ableistung von Praxisphasen

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Praxisphasenordnung regelt für die Bachelor-Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Düsseldorf, die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (Praxisphasen) in den Studiengängen Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik.
- (2) Diese Ordnung für die Praxisphasen ist gemäß § 86 Abs. 2 HG Bestandteil der Studienordnung für die Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik.

§ 2

Ziel und Inhalt der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin und des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) In den Praxisphasen wird der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, Werkstoffentwicklung, Werkstoffprüfung, Prozesstechnik und die diesen Bereichen zugeordnete Softwareentwicklung und –anwendung sowie entsprechende Managementfelder.
- (3) Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland werden auf die Praxisphasen angerechnet, sofern sie durch entsprechende Prüfungsleistungen belegt sind. Die im Rahmen des ECTS während des Auslandsstudiums erzielten Punkte dienen als Basis für die anzurechnende Dauer.
- (4) Es können maximal 25 % der gesamten Dauer der Praxisphasen gemäß §4 durch Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland angerechnet werden.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während der Praxisphasen bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Düsseldorf. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisphasenstelle.

§ 4

Dauer der Praxisphasen

- (1) Im Interesse eines kurzen berufsqualifizierenden Studiums sind in den Bachelor-Studiengängen PP und PEU Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen zu erbringen. Diese Praxisphasen werden während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt.
- (2) Eine Praxisphase muss mindestens 3 Wochen betragen.

§ 5

Zulassung zu den Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen werden in der Regel während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6

Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze

- (1) Die Praxisphasen werden in Unternehmen durchgeführt, deren Tätigkeitsbereiche dem zugeordneten Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs entspricht.
- (2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze. Der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisphasenstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisphasenplatz führt der Studierende durch; der Fachbereichsbeauftragte für die Praxisphasen leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.
- (3) Die Praxisphasen können auch im Ausland durchgeführt werden.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle

- (1) Vor Beginn der Praxisphase trifft der Studierende und die Praxisphasenstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisphasenstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisphasenstelle,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. (Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.)

§ 8

Durchführung der Praxisphasen

- (1) Während der Praxisphasen fertigen die Studierenden einen Bericht über ihre Tätigkeit an. Dieser Praxisphasenbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisphasenstelle sowie dem Mentor (Absatz 3) vorzulegen.
- (2) Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss dem Studierenden von der Praxisphasenstelle ermöglicht werden.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Betreuer, den die Praxisphasenstelle benennt, und durch einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik. Die Mentoren werden von dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (4) Der Mentor kann den Studierenden an der Praxisphasenstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz des Studierenden informieren. Bestehen Zweifel am zweckentsprechenden Einsatz, hat der Fachbereichsbeauftragte oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Bachelor-Studiengang jeweils eine Professorin oder einen Professor aus dem Fachbereich mit der allgemeinen Organisation der Praxisphasen. Zu den Aufgaben des Fachbereichsbeauftragten gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisphasenplätzen,
 - die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 3,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisphasenstellen.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 10

Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen werden durch die Fachbereichsbeauftragte oder den Fachbereichsbeauftragten als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Es müssen Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen "Mit Erfolg" durchgeführt werden.
- (3) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Mentor unter Berücksichtigung
 - des Praxisphasenberichtes des Studierenden,
 - einer Bescheinigung der Praxisphasenstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden.
- (4) Die anerkannten Praxisphasen werden im Abschlusszeugnis für die Bachelor-Studiengänge vermerkt.

§ 11

Befreiung von den Praxisphasen

- (1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf Antrag von der Durchführung der Praxisphasen in der Praxisphasenstelle befreit werden, wenn er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit von dem Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Praxisphasenordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Sie wird als Anlage 2 zur Studienordnung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Vereinbarung über die Ableistung von Praxisphasen

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisphasenstelle genannt -und

Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierender¹ genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Fachhochschule Düsseldorf

Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Josef-Gockeln-Str. 9

40 474 Düsseldorf

im Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisphasenstelle durchgeführt und dauert mindestens 3 Wochen. Die erste Woche dient als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet: _____

4. Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2

Pflichten der Praxisphasenstelle

Die Praxisphasenstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen Diplomingenieur oder Bachelor of Engineering als Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen in der Fachhochschule zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der Praxisphase dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3
Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisphasenstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisphasenstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer in der Praxisphasenstelle vorzulegen.

§ 4
Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, nach der Probezeit gekündigt werden.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5
Versicherungsschutz

1. Der Studierende ist während der Praxisphase von der Praxisphasenstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisphasenstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisphasenstelle.
3. Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6
Vergütung

Die Vergütung für die ausgewiesene Praxisphase beträgt brutto _____ €

§ 7
Urlaub, Unterbrechungen

Während der Praxisphase steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisphasenstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8
Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

**§ 9
Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisphasenstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

Von der Praxisphasenstelle wird folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift für die Praxisphasenstelle

Unterschrift Studierender

Als Mentor der Fachhochschule Düsseldorf wird benannt:

Datum

Unterschrift Fachbereichsbeauftragte(r) der FH Düsseldorf

Bescheinigung über die abgeleistete Praxisphase

In der Zeit vom _____ bis _____ hat der Studierende folgende Aufgaben bearbeitet:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Praxisphasenstelle

Anlage 3 der Bachelor-Studienordnung: Veranstaltungskommentare

Die Veranstaltungskommentare können im Dekanat bzw. im Prüfungsamt des Fachbereichs eingesehen werden.